

Abfallgebührensatzung

der Stadt Werne vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 21.07.2021, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Werne gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Grundgebühr je aufgestelltem Restmüllbehälter,
2. eine Grundgebühr je aufgestelltem Biomüllbehälter,
3. Leistungsgebühren nach dem Volumen der aufgestellten Restmüllbehälter,
4. Leistungsgebühren nach dem Volumen der aufgestellten Biomüllbehälter,
5. Gebühren für bestimmte, in dieser Satzung näher bezeichnete Zusatzleistungen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Diese Regelung gilt entsprechend für die sonstigen in § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung entsteht mit der Entgegennahme des Antrags auf eine gebührenpflichtige Aufstellung, einen gebührenpflichtigen Tausch oder eine gebührenpflichtige Änderung.
- (5) Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 8 der Gebührensatzung entsteht für den jeweiligen Abfallbesitzer von Sperrmüll gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Werne.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter und nach Häufigkeit der Entleerung sowie für die Absätze 7 und 8 nach der Zahl der Inanspruchnahme in Verbindung mit den aufgeführten Gebührensätzen.
- (2) Die jährliche Grundgebühr für die Restmüllbeseitigung beträgt
 1. bei 14-täglicher-Abfuhr

a) für den 60-l-Abfallbehälter	55,01 €
b) für den 80-l-Abfallbehälter	54,70 €
c) für den 120-l-Abfallbehälter	53,84 €
d) für den 240-l-Abfallbehälter	52,35 €
e) für den 1,1-cbm-Container	382,34 €
 2. bei wöchentlicher Abfuhr für den 1,1-cbm-Container 766,73 €.
- (3) Die jährliche Grundgebühr für die Biomüllbeseitigung beträgt
 1. für den 60-l-Abfallbehälter 43,74 €
 2. für den 80-l-Abfallbehälter 43,83 €
 3. für den 120-l-Abfallbehälter 44,15 €
 4. für den 240-l-Abfallbehälter 44,96 €
- (4) Die jährliche Leistungsgebühr der aufgestellten Restmüllbehälter beträgt

1. bei 14-täglicher-Abfuhr 1,523 € pro Liter
 2. bei wöchentlicher Abfuhr 3,046 € pro Liter
- (5) Die jährliche Leistungsgebühr der aufgestellten Biomüllbehälter beträgt 0,499 € pro Liter.
- (6) Die Gesamtkosten für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne) sind durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können in den von der Stadt benannten Geschäften und bei dem von der Stadt mit der Abfallbeseitigung beauftragten Unternehmen erworben werden.
- (7) Für jede Beantragung einer Neuaufstellung eines Abfallbehälters sowie für jede Beantragung eines Wechsels der Behälterzahl oder der Behältergröße (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr gleichermaßen für alle Behältergrößen in Höhe von 25,00 € erhoben. Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Abfallbehältern.
- (8) Die Sperrmüllgebühren pro Inanspruchnahme betragen
1. für
Abfahrten von haushaltsüblichen Mengen Sperrmüll (ca. 3 m³) durch den Entsorger
 - a) bei ausschließlich Sperrmüll 15,00 €
 - b) bei Elektrogroßgeräten 10,00 €
 - c) bei Sperrmüll und Elektrogroßgeräten 25,00 €
 2. für die selbstständige Anlieferung von Kleinmengen Sperrmüll (max. Kombi-Ladung) am Wertstoffhof in Werne 5,00 €.
- (9) Die Anlieferung von defekten und ausgedienten elektronischen Geräten am Wertstoffhof ist kostenfrei.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Bestellerinnen und Besteller von Abfallbehältern. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden

sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Abfallbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührenpflichtig für Gebühren nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung sind alle Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzer, welche von Ihrem Recht der Sperrmüllentsorgung gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Werne Gebrauch machen.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt zusammen mit den Grundbesitzabgaben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem Viertel des im Abgabe-/Veranlagungsbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Soweit die Heranziehung mit den Grundbesitzabgaben nicht möglich ist (z. B. bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen), wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ändert sich im Laufe des Rechnungsjahres die Zahl oder Größe der Abfallbehälter oder die Häufigkeit der Abfuhr, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend der Veränderung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr gem. § 3 Abs. 7 wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 3 Abs. 8 Nr. 1 sind bei Abholung einer Anforderungskarte im Stadthaus und die Gebühren nach § 3 Abs. 8 Nr. 2 am Wertstoffhof jeweils vor Ort zu entrichten.

§ 6

Stundung und Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder gestundet werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 7

Auskunftspflicht und Datenschutz

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Werne die für die richtige Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und einem zu diesem Zweck mit örtlichen Feststellungen

betrauten städtischen Beauftragten den Zutritt auf das Grundstück sowie die Augenscheinnahme vorhandener Abfallgefäße zu gestatten und zu dulden. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt. Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die bisherige Abfallgebührensatzung der Stadt Werne außer Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 08.12.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 20.12.2021


Lothar Christ
Bürgermeister

